



Amtsgericht Plettenberg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 21.01.2026, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 21, An der Lohmühle 5, 58840 Plettenberg**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Eiringhausen, Blatt 1091,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Eiringhausen, Flur 16, Flurstück 246, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,
Bahnhofstraße 1 A, Größe: 434 m²

Grundbuch von Eiringhausen, Blatt 1091,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Eiringhausen, Flur 16, Flurstück 243, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,
Bahnhofstraße 1 A, Größe: 10 m²

versteigert werden.

Bei dem Objekt aus dem Jahr ca. 1936 handelt es sich um ein Zweifamilienhaus bestehend aus Keller-, Erd-, Obergeschoss, ausgebautem Dachgeschoss und nicht ausgebautem Spitzboden mit insgesamt ca. 215 m² Wohnfläche nebst PKW-Garage.

Ansprechpartner: Frau Judith Saßmannshausen, Tel.-Nr. 0271 2300257, E-Mailadresse: judith.sassmannshausen@vbinswf.de

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

212.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Eiringhausen Blatt 1091, lfd. Nr. 1 211.400,00 €
- Gemarkung Eiringhausen Blatt 1091, lfd. Nr. 2 600,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.